

Pro Freiberufler - kontra Wettbewerbsverbot

Das hessische Landesarbeitsgericht hat sich zum Rechtsweg bei Wettbewerbsverboten und zur wirtschaftlichen Abhängigkeit auch bei hohem Verdienst richtungweisend geäußert. Von Rechtsanwalt Dr. Wolf Günther, Kanzlei Dr. Erben, und Diplom-Informatiker Michel Kubert, NetSuxcess InfoSystems GmbH.



Das Hessische Landesarbeitsgericht, also das höchste Arbeitsgericht in Hessen, hat am 19.09.2005 eine im wahrsten Sinne des Wortes (rechts-) wegweisende Entscheidung zum Rechtsweg bei nachvertraglichen Wettbewerbsverboten getroffen: Nachvertragliche Wettbewerbsverbote sind nach ständiger Rechtsprechung ohne Karenzentschädigung dann unwirk-

Rechtsanwalt Dr. Günther ist schwerpunktmäßig im Bereich Recht der IT-Freiberufler (insbesondere Wettbewerbsverbote und Rahmenvertragsprüfungen), IT-Recht und Markenrecht tätig.



sam, wenn der Freiberufler wirtschaftlich abhängig ist.

Wirtschaftliche Abhängigkeit

Dies liegt daran, dass die Stellung der Freiberufler in solchen Situationen ähnlich der eines Arbeitnehmers ist, der Freiberufler also auch den gleichen Schutz wie ein Arbeitnehmer haben soll und damit auch den Anspruch

Diplom-Informatiker Michael Kubert ist Geschäftsführer der NetSuxcess InfoSystems GmbH und Mitautor des Buchs „IT-Verträge - Vertragsschluss und Durchführung“ (ISBN 3-8169-2441-7).“

auf eine Karenzentschädigung. Fehlt diese, ist das Wettbewerbsverbot unwirksam. Die wirtschaftliche Abhängigkeit liegt vor, wenn der Freiberufler – wie häufig – für einen längeren Zeitraum nahezu ausschließlich für einen

Endkunden tätig ist. Dieser „längere Zeitraum“ muss übrigens nicht zwingend, wie oft behauptet wird, mindestens zwölf (12) Monate betragen. So hat das Landesarbeitsgericht Köln ausdrücklich entschieden, ein Zeitraum von sechs (6) Monaten reiche aus, um einen freiberuflichen Mitarbeiter als arbeitnehmerähnlich zu qualifizieren und damit das Wettbewerbsverbot unwirksam werden zu lassen, das OLG Düsseldorf hat einen Zeitraum von elf (11) Monaten als ausreichend angesehen. Richtig ist aber, dass man ab mindestens zwölf (12) Monaten die besten Chancen hat. Die von Krannich (IT-Freelancer-Magazin 1/2006, 40 f.) zitierte Entscheidung des LG München I vom 08.03.2005 dürfte daher wohl eher einen Einzelfall darstellen, jedenfalls aber ging es auch dort nur um elf (11) Monate.

Zuständigkeit der Arbeitsgerichte – zwei Voraussetzungen

Wenn es Streit über ein Wettbewerbsverbot gibt, stellt sich die Frage, welches Gericht dafür zuständig ist: Das Amtsgericht/Landgericht oder das Arbeitsgericht. Das ist deshalb von Bedeutung, weil man den Arbeitsgerichten regelmäßig mehr Kompetenz für die speziell aus Arbeitsverhältnissen resultierenden Problemstellungen

zutraut. Während die Amtsgerichte/Landgerichte häufig eher eine „Verträge sind einzuhalten“-Einstellung pflegen (vgl. die Entscheidung des LG München I), sind die Arbeitsgerichte aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrungen in diesem Bereich näher an der Einsicht, dass Verträge über Arbeit in der heutigen Zeit ein wertvolles und knappes Gut sind, bei dem der Arbeitende oftmals Dinge unterschreibt, die er sicher nicht unterschreiben würde, wenn es nicht gerade um die Sicherung seiner Existenz ginge. Man hofft also bei den Arbeitsgerichten auf eine eher „arbeitnehmer“-freundliche Entscheidung. Zudem gelten Sonderregelungen bezüglich der Verfahrenskosten. Ob für den Klageweg des Freiberuflers nun wie erhofft das Arbeitsgericht zuständig ist, bestimmt sich nach zwei Kriterien: wirtschaftlicher Abhängigkeit und sozialer Schutzbedürftigkeit. Die wirtschaftliche Abhängigkeit ist – wie soeben dargestellt – bereits häufig gegeben. Das zweite Kriterium, die soziale Schutzbedürftigkeit, liegt darüber hinaus vor, wenn der Freiberufler in „wirtschaftlicher Unselbständigkeit in ähnlicher Abhängigkeit wie ein Arbeitnehmer steht“ (Hessischen Landesarbeitsgericht). Weiter kommt es auf die

Verkehrsanschauung an. Nach diesen Maßstäben ist der Freiberufler, wenn auf ihn die unter 1. genannten Kriterien zutreffen, nun aber eben nicht nur wirtschaftlich abhängig, sondern regelmäßig auch sozial schutzbedürftig. Mit dem ersten Kriterium ist in den Fällen, die das Wettbewerbsverbot mit Freiberuflern betreffen, grundsätzlich, also auch das zweite gleich mit erfüllt.

Damit sind die Arbeitsgerichte für die Klage eines wirtschaftlich abhängigen Freiberuflers zuständig.

Dieser Ansicht hat sich jetzt nach dem Arbeitsgericht Frankfurt, das dies schon mehrfach so entschieden hat (Beschluss der 4. Kammer vom 28.09.2004 und Beschluss der 14. Kammer vom 02.03.2005) auch das Hessische Landesarbeitsgericht mit Beschluss vom 19.09.2005 angeschlossen.

Die Vermittler versuchen oft, die wirtschaftliche Abhängigkeit mit Hinweis auf die vergleichsweise hohen Einnahmen der Freiberufler zu verneinen. Besonders interessant ist daher, was das Hessische Landesarbeitsgericht dazu klargestellt hat:

„Die wirtschaftliche Abhängigkeit des Klägers entfällt auch nicht deshalb, weil er [der Freiberufler] Verdienste bei der Beklagten [dem Vermittler] in Höhe von im Durchschnitt monatlich EUR 10.000 erzielt hat. Die Höhe der Vergütung ist nicht entscheidend ...“
Außerdem ist das Hessische Landesarbeitsgericht unserem Argument gefolgt, auch an der „sozialen Schutzbedürftigkeit“ ändere ein Einkommen von ca. EUR 120.000 im Jahr nichts, da der Freiberufler von seinem Einkommen Steuern zu zahlen und Alters- und Krankheitsvorsorge etc. zu treffen

habe sowie Zeiten der Nichtbeschäftigung abdecken müsse.

Auswirkungen auf das Wettbewerbsverbot

Wie oben bereits dargestellt, ist die wirtschaftliche Abhängigkeit eine prozessuale Bedingung für die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, bestimmt also den Rechtsweg. Andererseits ist sie nach der Rechtsprechung aber auch eine inhaltliche Bedingung für die Unwirksamkeit des Wettbewerbsverbots, bestimmt also, ob der Freiberufler den Prozess vor dem zuständigen Gericht dann auch gewinnt. Es stellt sich daher die Frage, ob man den Begriff der wirtschaftlichen Abhängigkeit in beiden Fragestellungen (prozessual bezogen auf den Rechtsweg bzw. inhaltlich auf das Wettbewerbsverbot) jeweils anders bestimmen muss. Anders gefragt: Führt eine bejahte wirtschaftliche Abhängigkeit bei der Prüfung der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts automatisch dazu, dass auch die regelmäßig für die Unwirksamkeit des Wettbewerbsverbots sprechende wirtschaftliche Abhängigkeit vorliegt?

Das Hessische Landesarbeitsgericht hat diese Frage zwar angesprochen, aber, da es für diese Frage (hier) nicht zuständig war, nicht entschieden. Es sprechen aber sehr viele Gründe dafür und kaum einer dagegen (die Idee, dass hier überhaupt ein Unterschied bestehen könnte, ist für Nichtjuristen ohnehin schwer nachzuvollziehen). Insofern kann man wohl davon ausgehen, dass in den Fällen der bejahten Zuständigkeit des Arbeitsgerichts dann von diesem auch das nachvertragliche Wettbewerbsverbot ohne

Karenzentschädigung für unwirksam erklärt wird. Etwas vereinfacht: Ist der Freiberufler erst einmal vor dem Arbeitsgericht mit seiner Klage zugelassen worden, so bestehen gute Aussichten, diese Klage dann auch zu gewinnen.

Fazit

1. Wenn die Kriterien vorliegen, die das nachvertragliche Wettbewerbsverbot unwirksam werden lassen, sind auch bei Jahreseinkommen von ca. EUR 120.000 die Arbeitsgerichte zuständig.
2. Für die wirtschaftliche Abhängigkeit und damit auch für die Unwirksamkeit des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots kommt es nicht auf die Höhe des Einkommens an.

Links

www.kanzlei-dr-erben.de

www.netsuccess.de

Autoren geben weitere Informationen

Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei der KANZLEI DR. ERBEN.

Diese Kanzlei berät IT-Freiberufler und IT-Unternehmen in ganz Deutschland und Österreich.